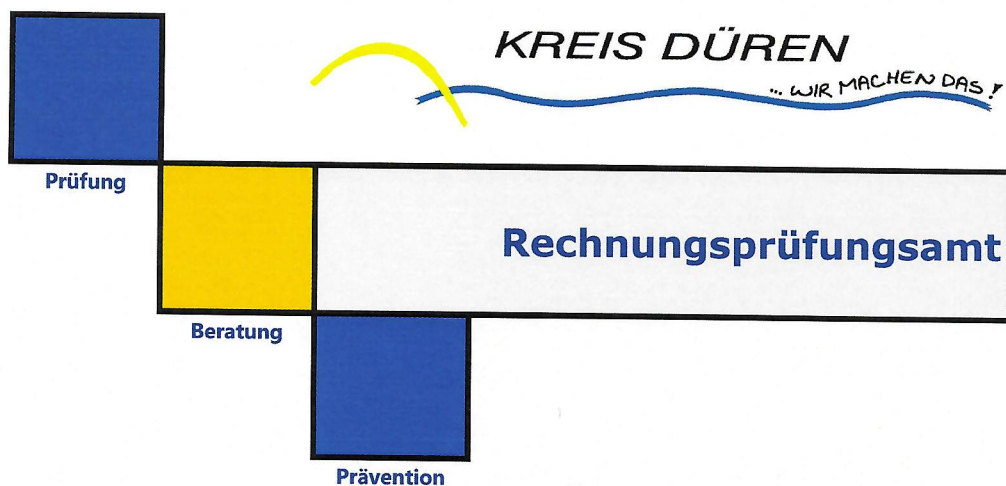




zu Drs. Nr. 136/14

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 30.04.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Zuwendungswesen in der Kreisverwaltung Düren

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Zuwendungswesen in der Kreisverwaltung Düren

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Prüfung von Zuwendungen aller Organisationseinheiten

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich bereits in zahlreichen Dokumentationen und Ausführungen mit dem Zuwendungswesen in der Kreisverwaltung Düren befasst¹. Die Bedeutung des Zuwendungswesens hat in den letzten Jahren zugenommen. Zuwendungen sind ein entscheidendes Instrument des modernen Wohlfahrtsstaates geworden. Der Staat hat längst nicht mehr den Anspruch, sämtliche Aufgaben selbst zu erfüllen, sondern bedient sich statt dessen selbständiger Rechtsträger oder Privater.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

I. Allgemeines zum Zuwendungswesen

Der Zuwendungsbegriff

Im Vordergrund der prüfseitigen Betrachtung stand zunächst der rechtliche Zuwendungsbegriff. Die Vergabe von Zuwendungen ist ein rechtsförmig ausgeprägtes Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben². Der Zuwendungsbegriff ist in den §§ 23, 44 BHO und LHO (der jeweiligen Landesvorschrift) normiert.

Zuwendungen sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen des Bundes oder Landes an Stellen außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung. Es handelt sich um freiwillige Geldleistungen. Das bedeutet, dass der Antragssteller der Maßnahme keinen der Höhe nach bestimmten Zahlungsanspruch hat. Die Geldleistungen sind zweckgebunden, d.h. sie werden zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt³. Der Staat oder das Land hat an der Erfüllung dieser Aufgaben, die mit den Zuwendungen finanziert werden, ein erhebliches Interesse, das auf andere Weise nicht oder nicht hinreichend befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Regelwerk

§ 44 LHO enthält Vorgaben für die konkrete Gewährung von Zuwendungen durch die Verwaltung. Die genannte Vorschrift knüpft allerdings explizit an § 23 LHO und damit auch an die Voraussetzungen an, die der Haushaltsgesetzgeber bei der abstrakten Veranschlagung von Zuwendungen zu berücksichtigen hat. § 44 LHO ist eine zentrale ergänzungsbedürftige Vorschrift des Zuwendungsrechts. Sie wird nicht nur durch die detaillierten Verwaltungsvorschriften komplettiert, sondern auch durch das VwVfG, weil sie selbst weder Vorgaben für das Bewilligungsverfahren noch für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden enthält. § 44 LHO ist insofern nur die gesetzliche Grundvorschrift des überaus differenzierten Regelwerks des Zuwendungsrechts⁴. Die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder schreiben in ihren §§ 23, 44 LHO vor, unter welchen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Zuwendungen bewilligt werden dürfen. Die Bereitstellung der Mittel für Zuwendungen erfolgt in den Jahreshaushaltsgesetzen. Im Rahmen dieser Mittel dürfen die Behörden Zuwendungen bewilligen. Die Mittel werden i.d.R. durch **Zuwendungsbescheid** (VA i.S.d. § 35 VwVfG NRW) zur Verfügung gestellt. Er ist die rechtliche Grundlage für das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber

¹ zuletzt Drs.Nr. 88/14, "Die Zuwendungsprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung" v. 19.2.2014" sowie Rundschreiben an alle OE vom 8.6.2010, Verwaltungsprüfbericht 2009/2010, Drs.Nr. 420/10, S. 106, Verwaltungsprüfbericht 2010/2011, Drs. Nr. 351/11, S. 17, Rundschreiben an alle OE vom 8.2.2012, Verwaltungsprüfbericht 2011/2012, S.94 ff

² Köhler: "Grundlagen Zuwendungsrecht", Skript S. 3

³ Arbeitshilfe zum Verwendungsverfahren, www.lernplatt-bakoev.bund.de

⁴ Gröpl: BHO/LHO, Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, S.397, Rd. 2 u. 3

und Zuwendungsempfänger. Die Zweckungszwecke werden im Allgemeinen in **Förderrichtlinien** festgelegt. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, aus denen keine Rechtsansprüche auf Bewilligung hergeleitet werden können. Die Förderrichtlinie kann als besondere Nebenbestimmung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht werden. Zuwendungen werden zu einem großen Teil auf der Grundlage von Förderprogrammen erteilt. Für die Umsetzung werden von den Ressorts ebenfalls Förderrichtlinien erlassen. Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu erwirken, erließen die Finanzministerien **Verwaltungsvorschriften** zu § 44 der Haushaltsordnungen. Diese Verwaltungsvorschriften entfalten auch im Zuwendungsrecht grundsätzlich keine Außenwirkung, sind aber für die Verwaltung selbst verbindliche Regelungen, die bei der Vergabe aller Zuwendungen zu beachten sind⁵. Den Behörden wird vorgeschrieben, Allgemeine Nebenbestimmungen den Zuwendungsbescheiden zugrunde zu legen. Zusätzlich zu den Verwaltungsvorschriften haben der Bund und die Länder Allgemeine Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG erlassen, die an den Zuwendungsempfänger adressiert sind und im Unterschied zu den Verwaltungsvorschriften somit Außenwirkung erzeugen. Vier bzw. fünf verschiedene **Allgemeine Nebenbestimmungen** sind vereinbart worden:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)
- Berufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zur Ergänzung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Sofern die Bewilligungsbehörde über diese allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus im konkreten Fall weitere Bedingungen oder Auflagen für erforderlich hält, kann sie solche in **Besonderen Nebenbestimmungen** festlegen⁶.

Abgrenzung Zuwendung, Zuschüsse, Subventionen

Zuwendungen umfassen zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen. Zuwendungen können abhängig vom jeweiligen Empfänger zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse sein. Erfolgen die Leistungen an Stellen **innerhalb** des öffentlichen Bereichs handelt es sich um **Zuweisungen**. Erfolgen die Leistungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (Private) handelt es sich um **Zuschüsse**.

Subventionen sind Zuschüsse, die an private Betriebe und Unternehmen geleistet werden. Es handelt sich um staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der Wirtschaft (des Unternehmenssektors)⁷. Bei Zuwendungen mit Subventionscharakter ergeben sich besondere Konsequenzen.

Strafrechtlich fallen Zuwendungen allerdings unter den Subventionsbegriff (§ 264 StGB). Eine nähere prüfseitige Betrachtung erfolgt an dieser Stelle jedoch nicht.

⁵ Gröpl:BHO/LHO, Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, S. 399, Rd.13

⁶ Gröpl:BHO/LHO, Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, S.400, Rd. 15 u.16

⁷ Köhler: "Grundlagen Zuwendungsrecht", Skript S.9

Tatbestandsmerkmale des Zuwendungsbegriffs (in Kurzform)

Leistungen (aus dem Bundeshaushalt oder Landeshaushalt) werden

- freiwillig (Negativabgrenzung nach Nr. 1.2.2. VV zu § 23 BHO oder § 23 LHO)
 - in Geldform (Umkehrschluss zu Nr.1.2.1 VV zu § 23 BHO oder § 23 LHO)
 - an Stellen außerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung (§ 23 BHO oder LHO)
 - zur Erfüllung bestimmter Zwecke (§ 23 BHO oder LHO)
 - für im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen (§ 23 BHO oder LHO)
 - nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 23 BHO oder LHO)
- gewährt⁸

Keine Zuwendungen sind

- Sachleistungen
- Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen
- Leistungen aufgrund von Rechtsvorschriften
- Ersatz von Aufwendungen
- Ansprüche auf Entgelte aus privatrechtlichen Leistungsaustauschverträgen
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge
- Finanzhilfen im Sinne von Art. 104 b GG
- Geldleistungen nach Art. 91 a GG

Grundlegende Begriffe des Zuwendungsrechts

Es gibt zwei **Zuwendungsarten**:

1. Institutionelle Förderung

- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers.

⁸ Köhler: "Grundlagen Zuwendungsrecht", Skript S. 8

Typisches Beispiel für die institutionelle Förderung ist die Grundfinanzierung von bestimmten Forschungseinrichtungen, z. B., [Max-Planck-Gesellschaft](#), [Europäische Bewegung Deutschland](#) und [Fraunhofer-Gesellschaft](#).

2. Projektförderung

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.

Der Zuwendungsgeber kann stärker als bei der institutionellen Förderung Einfluss auf den Inhalt der Arbeit des Empfängers nehmen. Außerdem besteht für den Zuwendungsgeber kein finanzielles Folgerisiko nach Ablauf der Förderung.

Finanzierungsarten

Zuwendungen können in verschiedenen Finanzierungsarten erfolgen, die den Umfang, die Höhe und das Verhältnis zu eingesetzten Drittmitteln betreffen⁹.

- **Anteilfinanzierung**

Die Zuwendung errechnet sich als Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben; ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen, als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

- **Fehlbedarfsfinanzierung**

Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Auch hier wird ein Höchstbetrag festgelegt. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

- **Festbetragsfinanzierung**

Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag.

- **Vollfinanzierung**

Dem Zuwendungsempfänger werden alle Ausgaben finanziert; ein festgelegter Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Jede Einnahmeerhöhung bzw. Ausgabenminderung des Zuwendungsempfängers mindert die Zuwendung in entsprechender Höhe. Eine Vollfinanzierung ist aber nur in Ausnahmefällen möglich und nicht der Regelfall.

⁹ Gröpl:BHO/LHO, Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, S.404, Rd. 35

Finanzielles Engagement des Zuwendungsempfängers

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig (Nr. 1.2. VV zu § 44 BHO bzw. § 44 LHO). Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme nach Nr. 1.2. VV/VVG zu § 44 LHO ist in Bezug auf den Zuwendungsempfänger nur gesichert, wenn sichergestellt ist, dass er die folgenden Finanzierungsbeiträge tragen kann:

- nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- Eigenanteil
- evtl. Mehrkosten
- Vor- bzw. Zwischenfinanzierungskosten
- Folgekosten während der Zweckbindungsdauer¹⁰

Auf die Ermittlung des Fehlbedarfs (bei der Fehlbedarfsfinanzierung) sowie der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (bei der Anteils- und Festbetragsfinanzierung) wird aus Darstellungsgründen verzichtet. Die **Bemessung** der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind (Nr. 2.4 VV zu § 44 BHO oder LHO).

Das Zuwendungsverfahren besteht aus dem Antragsverfahren, dem Bewilligungsverfahren, dem Anforderungs- und Auszahlungsverfahren und dem Verwendungsnachweisverfahren. Ggf. tritt ein Aufhebungsverfahren und ein externes Prüfungsverfahren hinzu.

Die Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber

Eine **Doppelförderung** liegt vor, wenn zwei Zuwendungsbescheide zu einer Maßnahme erteilt wurden. Eine Doppelförderung ist verboten, wenn beispielsweise Personalkosten zweifach abgerechnet werden und somit doppelt gefördert werden.

Im Rahmen der **Verbundförderung** werden eine Einrichtung oder ein Vorhaben zeitgleich und gemeinschaftlich gefördert. Es können zwei Zuwendungsbescheide von Stellen des Landes oder vom Land und anderen juristischen Personen vorliegen. Die Verbundförderung ist grundsätzlich erlaubt, jedoch ist die Durchführung eines Clearingverfahrens notwendig.

Bei der **Kofinanzierung** resultiert die Mittelherkunft nicht allein aus Mitteln der Bewilligungsbehörde (Land), sondern auch aus anderen Haushalten anderer öffentlicher Körperschaften (EU, Bund), die jedoch in den Landeshaushalt eingestellt werden. Es liegt ein Zuwendungsbescheid vor.

Da Zuwendungen letztlich aus Steuern finanziert werden, besteht ein Allgemeininteresse an der Wirksamkeit von Zuwendungen, insbesondere an der Vermeidung von Zweckverfehlungen.¹¹ In Fällen der Rückforderung von Zuwendungsmitteln fordert die Rechtsprechung nachhaltig die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen verbindlichen Nebenbestimmungen. Verstöße gegen Vergabebestimmungen führen ebenfalls zu Rückforderungstatbeständen und damit nachträglich zur Gefährdung der sicher geglaubten Finanzierung. Die Praxis zeigt, dass sich nicht jeder Zuwendungsempfänger dieses erheblichen finanziellen Risikos bewusst ist.

¹⁰ OVG NRW, U. v. 22.2.2005, 15 A 1065/04

¹¹ Köhler: "Grundlagen Zuwendungsrecht", Skript S.3. Rechtlich ableitbar aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot, das als "finanzrechtliche Ausprägung des dem Verfassungsrecht immanenten Verhältnismäßigkeitsprinzips" Gesetzgeber und Verwaltung bindet.

Die klar strukturierten Vorgaben des Vergabewesens sind nicht Bestandteil der Prüfung.

II. Rechtsauffassung des RPA zur Verwendungsprüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren wurden in der Vergangenheit diverse Fördermaßnahmen zur Zuwendungsprüfung bzw. Prüfung des/der Verwendungsnachweise/s vorgelegt.

Die Prüfung von Zuwendungen ist keine Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 GO NRW, sondern vollzieht sich grundsätzlich im Rahmen der in den §§ 103, 104 GO NRW normierten Prüfungsautonomie¹².

Außerhalb der Übertragungszuständigkeiten nach § 103 Abs. 2 und 3 GO sind dritte Stellen nicht befugt, dem RPA Aufgaben oder Aufträge zur Pflichtprüfung zu übertragen, es sei denn, dies wäre gesetzlich geregelt¹³. Die Prüfung von Zuwendungen erfolgt daher ausschließlich im Rahmen der Prüfungsautonomie der örtlichen Rechnungsprüfung¹⁴. Der Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK), bei der Prüfung von Zuwendungen handele es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW (Prüfung der Vorgänge in der gemeindlichen Finanzbuchhaltung)¹⁵ kann nicht beigeprpflichtet werden.

Wenn und soweit sich Prüfungszuständigkeiten des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes aus *Zuwendungsbescheiden* (Verwaltungsakten) dritter Behörden ergeben sollen, ist auf folgende Zusammenhänge hinzuweisen.

Eine Aufgabenübertragung i.S.e. Zuständigkeitsübertragung kann nur der nordrhein-westfälische Gesetzgeber z.B. durch Erweiterung und Klarstellung des § 103 Abs. 1 GO NRW oder anderer gesetzlichen Bestimmungen vornehmen. Somit kann die Zuwendungsprüfung nur durch ein nordrhein-westfälisches Gesetz als *Pflichtaufgabe* übertragen werden. Daneben kann sie noch vom Rat nach § 103 Abs. 2 GO NRW durch Beschluss *übertragen* werden oder durch *Prüfauftrag* des Hauptverwaltungsbeamten (§ 103 Abs. 3 GO NRW) für den Einzelfall erfolgen. Eine Übertragung durch Bundesrecht, durch Verwaltungsvorschriften oder Nebenbestimmungen (ANBest), auf dem Erlasswege¹⁶ oder durch ministerielle "Erweiterung" der gesetzlichen Tatbestände des § 103 Abs. 1 GO NRW kommt daher nicht in Betracht.

Im Rahmen der Zuwendungsprüfung werden hingegen vermehrt Prüfungszuständigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in Zuwendungsbescheiden von Bundes- oder Landesbehörden, die sich an den Landrat (als Behörde) richten, normiert. Somit verpflichten Institutionen des Bundes, des Landes oder der EU (oder ihre Beauftragten) in ihren *an den Kreis* gerichteten Zuwendungsbescheiden¹⁷ dessen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der gewährten Zuwendungsleistungen bzw. den Verwendungsnachweisen, was mit Hinweisen auf Vorschriften der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest)

¹² Eine ausdrückliche Prüfungspflicht ergibt sich vielmehr aus § 105 GO NRW für die Gemeindeprüfungsanstalt; unabhängig von den Prüfungspflichten der Bewilligungsbehörden.

¹³ z.B. nach KorruptionsbG NRW, dem InvestitionsförderungsG NRW oder dem AG-SGB XII NRW

¹⁴ *Kämmerling*: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 8/2010, S. 169 ff.

¹⁵ MIK NRW, Handreichung zum NKF, 5. Auflage, zu § 103 GO NRW

¹⁶ so bereits *Fiebig*: Kommunale Rechnungsprüfung, 3. Auflage, S. 43

¹⁷ Hierbei handelt es sich um Verwaltungsakte nach den §§ 35, 36, 41 und 43 VwVfG i.V.m. LHO oder BHO

begründet wird. Die Frage, ob derartige Verwaltungsakte mit den §§ 103, 104 GO NRW im Einklang stehen und wie sie im Hinblick auf die Regelungen der §§ 41 und 43 VwVfG¹⁸ auszulegen sind, bedarf an dieser Stelle keiner Vertiefung. Es wäre allerdings bereits zu hinterfragen, ob kommunale Rechnungsprüfungsämter aus dem an die Kommune bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (als Behörde) gerichteten Verwaltungsakt (z.B. einer Bundes- oder Landesbehörde) überhaupt unmittelbar zur Prüfung verpflichtet seien und damit "Drittadressat" des Zuwendungsbescheides wären, woraus ihnen Rechtspflichten erwüchsen - oder ob die Verpflichtung für sie unbeachtlich wäre und sich eine Verpflichtung nur dann ergäbe, wenn der Hauptverwaltungsbeamte, nunmehr allerdings gestützt auf § 103 Abs. 3 GO NRW, der Rechnungsprüfung einen konkreten *Prüfauftrag* erteile.

Zwar sehen Nebenbestimmungen (z.B. ANBest-P) oder Verwaltungsvorschriften des Bundes- oder Landeshaushaltsrechts oftmals eine Prüfung vor, die darin vorgenommene automatische Zuweisung an die *örtliche Rechnungsprüfung* der Kommune steht nach hiesiger Auffassung aber nicht im Einklang mit dem höherrangigem Recht der GO. Die Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften wird vielmehr durch die Organisations- und Weisungsbefugnis der sie erlassenden Instanz bestimmt und begrenzt¹⁹. Auch wenn es offenbar landesweite Praxis zu sein scheint, dass Bewilligungsbehörden auf Grundlage von BHO/LHO Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen erlassen, die eine Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfungen vorsehen, kann die gesetzliche Grundnorm des § 103 Abs. 1 GO somit weder durch untergesetzliche Normen (ANBest, VV) noch auf dem Erlass- bzw. Verfügungswege erweitert werden²⁰. Der Bewilligungsbehörde steht ebenfalls keine Weisungsbefugnis gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung zu. Diese ist vielmehr von fachlichen Weisungen frei (§ 104 GO).

Das gleiche gilt für den Bewilligungsbescheid (Verwaltungsakt), dessen Adressat der *Landrat* ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist hingegen nicht dem Landrat, sondern dem Kreistag unmittelbar unterstellt (§ 104 GO). Das RPA ist damit institutionell dem Kreistag angebunden und damit losgelöst von der vom Landrat geführten Verwaltung²¹. Bundes- oder landesrechtliche, untergesetzliche *Verwaltungsvorschriften* können noch weniger eine solche Bindungswirkung für eine örtliche Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen entfalten. Demnach kann in dem Bewilligungsbescheid bzw. seinen Nebenbestimmungen auch kein *Verwaltungsakt mit Drittwirkung* gesehen werden.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchzuführende Zuwendungsprüfung bzw. die Abgabe einer testierenden Erklärung kann darüber hinaus *keine* Erklärungswirkung "für den Kreis Düren" darstellen. Hierfür ist ausschließlich der *Landrat als Behördenleiter* zuständig und verantwortlich (§§ 42, 43 KrO NRW). Das Rechnungsprüfungsamt ist allerdings nicht dem Landrat, sondern dem Kreistag des Kreises Düren unterstellt (§ 104 GO NRW). Eine Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes "für den Kreis Düren" kann daher auch *nicht* "im Auftrag" des Landrats erfolgen.

¹⁸ § 41 VwVfG: "... demjenigen Beteiligten **bekannt** zu geben, für den er **bestimmt** ist oder der von ihm **betroffen** wird."

¹⁹ § 43 VwVfG: "... wird demjenigen gegenüber **wirksam**, für den er **bestimmt** ist oder der von ihm **betroffen** wird ..."

²⁰ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, § 24, III., Rn. 18

²¹ so auch Fiebig: Kommunale Rechnungsprüfung, 3. Auflage, Rn. 28

²² Oebbecke: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in NRW, Münster, September 2010

Abgesehen von der Prüfpflicht ist auch die Prüftiefe umstritten. Oftmals ist dem Zuwendungsbescheid ein Prüfdokumentationsvordruck beigelegt, welcher sogar eine 100 %-Prüfung ausweist. Die VV zu § 44 LHO Nr. 11.1.3 beinhalten aber eine eindeutige Regelung dahingehend, dass die Angaben in der Verwendungsnachweisprüfung auf Stichproben beschränkt werden können. Häufig widersprechen sich die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen, welche ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Das RPA vertritt die Ansicht, dass eine 100 %-Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht vorgeschrieben werden kann wohlwissend, dass die 100 %-Prüfung letztlich eine Vereinfachung des Verfahrens für die Bewilligungsbehörde darstellt. Auch aus sachdienlichen Erwägungen ist eine 100 %-Prüfung zu verneinen. Die Bewilligungsbehörde ist im kompletten Verfahren federführend. Eine Vollprüfung durch das RPA ist vom organisatorischen Ablauf schon fragwürdig. Die Bewilligungsbehörde hat bereits durch das Antragsverfahren sämtliche Erkenntnisse und befindet sich in einer komfortableren Position, als das RPA in seiner zwischengeschalteten Position. Nicht unerheblich ist auch die Tatsache, dass die Bewilligungsbehörde letztendlich über die Konsequenzen entscheiden muss, falls Rückforderungstatbestände oder Gründe für einen Widerruf vorliegen. Nichts liegt demnach näher als eine Prüfung durch die Behörde, welcher die Ermessensausübung obliegt. Hinsichtlich der Vorgehensweise bei vollumfänglichen Testatsprüfungen wird auf Drs. Nr. 88/14 verwiesen²².

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW wertet die Übertragung der Prüfverpflichtung der Verwendungsnachweise ebenfalls als Widerspruch zur Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und ist der Ansicht, das Rechnungsprüfungsamt könne als interne Prüfinstanz der Kommunen keine bindenden Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Kommune gegenüber einem Dritten i.S.v. § 64 GO abgeben²³. Zwischenzeitlich bestätigen auch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, dass sich die Zuwendungsprüfung nicht auf § 44 LHO stützen kann²⁴.

Der Landkreistag NRW hat seine Mitglieder mit Rundschreiben vom 14.02.2014 (Nr. 0076/14) über den Schriftwechsel zwischen den Spitzenverbänden und den Fachministerien informiert und ausgeführt, dass die Fachministerien die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zum Anlass nehmen wollen, gegenüber den Fachressorts der Landesregierung u.a. klarzustellen, dass in derartigen Fällen die außenwirksame Bestätigung des Hauptverwaltungsbeamten ausreiche. Eine evtl. erforderliche Verwendungsnachweisprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung habe lediglich Innencharakter. Ihr Durchlaufen bilde im Rahmen einer ggf. erfolgreichen Überprüfung durch den Landesrechnungshof vor Ort den möglichen Gegenstand einer Nachprüfung²⁵.

Klareren und gesetzeskonformen Regelungen durch die Landesregierung, sieht die Rechnungsprüfung erwartungsvoll entgegen.

Obwohl keine gesetzliche Prüfpflicht besteht, versucht das Rechnungsprüfungsamt in der Prüfpraxis den Bereich der Zuwendungsprüfungen abzudecken, weist aber

²² s. auch Drs. Nr.88/14 "Die Zuwendungsprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfungen" v. 19.02.2014

²³ Schreiben der AG der kommunalen Spitzenverbände vom 29.10.2013 an das Finanzministerium NRW und das Ministerium für Inneres und Kommunales, AZ 20.26.03 N (StNRW)

²⁴ Erlass vom 31.1.2014, AZ IC2-0044-3-10

²⁵ s. auch Drs.Nr.88/14, "Die Zuwendungsprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfungen" v. 19.2.2014

gleichwohl darauf hin, dass im Hinblick auf die Personalressourcen voraussichtlich nicht alle Zuwendungsmaßnahmen geprüft werden können.

Die Prüfdokumentation über das Zuwendungswesen bzw. den Verwendungsnachweis erfolgt somit in Ansehung der vom Rechnungsprüfungsamt vorstehend dargestellten Rechtsauffassung²⁶.

III. Prüfdokumentation

Mit Schreiben vom 26.09.2013 waren alle Organisationseinheiten gebeten worden, Kopien der Zuwendungsbescheide aus den Jahren 2012 und 2013 zu übersenden und gleichzeitig mitzuteilen, in welchen Fällen Zuwendungen an Dritte weitergeleitet wurden.

Fehlanzeigen wurden von den Organisationseinheiten Landratsbüro und Pressearbeit sowie Kreistagsangelegenheiten und Repräsentationsaufgaben, dem Hauptamt, der Kreispolizeiverwaltung, dem Ordnungsamt, dem Straßenverkehrsamt, dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz und dem Vermessungs- und Katasteramt gemeldet.

Das Hauptamt ist allerdings beteiligt, wenn Fachämter eine Förderung für Personalkosten erhalten und insofern projektbezogene Personalkosten ausgewiesen werden müssen.

Daraufhin konnten die in der Anlage beigefügten Übersichten gefertigt werden.

Sofern sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass Zuwendungen nicht voll in Anspruch genommen wurden oder zurückgezahlt wurden, floss dieser Aspekt in die Betrachtung mit ein.

Einige Zuwendungen an den Kreis Düren wurden durch Kofinanzierung bereitgestellt. Auf eine tiefergründige Prüfung der Mittelherkunft wurde jedoch zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

Es kristallisieren sich unterschiedliche Fallkonstellationen (s. Anlage) heraus:

1. Zuwendungen "klassischer Natur"

Der Kreis Düren erhält Zuwendungen von einer höherrangigen Stelle.

2. Zuwendungen durch besondere Zuweisungen, Umlagen oder Förderprogramme

Der Kreis Düren erhält Mittel aufgrund besonderer Vorschriften. Bei dieser Konstellation ist es fraglich, ob die Bereitstellung von Mitteln überhaupt unter das Zuwendungswesen fällt. Augenscheinlich ist dies zunächst so. Bei näherer Auslegung des Zuwendungsbegriffs kommt man allerdings bei der Prüfung einiger Bescheide zu einer anderen Beurteilung.

Die Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen und Schul- und Bildungspauschalen, die einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen des Kreises Düren ausmachen, stellen Finanzleistungen dar, die im Rahmen des Steuerverbundes geleis-

²⁶ s. auch *Kämmerling* in: der gemeindehaushalt, 9/2013, S. 198 ff. [201, Kap. B VI.]

tet werden. Aus dem Aufkommen der Gemeinschaftssteuern wird eine Ausgleichsmasse gebildet. Daraus werden vor allem die mit besonderen Messzahlen errechneten Schlüsselzuweisungen gezahlt.

Auf die Schlüsselzuweisungen haben Kommunen einen Rechtsanspruch. Diese speziellen Finanzzuweisungen werden Kommunen für bestimmte Zwecke gegeben. Trotz der allgemeinen Zweckbindung sind die speziellen Finanzzuweisungen keine Zuwendungen, da Kommunen einen Rechtsanspruch haben. Ferner fließen sie den Empfängern nicht für einen *konkreten* Zweck zu. Gleiches gilt für die Feuerschutzpauschale.

Das Amt für Landschaftspflege und Naturschutz erhält Pauschalmittel für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Die Bescheide der Bezirksregierung Köln sind als Zuwendungsbescheide deklariert. Den Bescheiden sind Finanzierungsarten, Fördersätze und Verweise auf die Förderrichtlinie Naturschutz zu entnehmen. Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Rd. Erlass Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.03.2001) beschreibt den Zweck der Förderung.

Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale des Zuwendungsbegriffs könnten Zweifel aufkommen, dass es sich bei den o.a. Zuwendungen tatsächlich um Zuwendungen im engeren Sinne handelt, weil das Vorhaben noch konkreter gefasst werden könnte, allerdings ist der Zweck durch die Förderrichtlinie und ein Gesetz näher bestimmt worden, so dass letztlich eine Zuwendung im engeren Sinne bejaht werden kann. Die Zuwendung ist auch freiwillig, weil lt. Förderrichtlinie kein Anspruch besteht.

Das zentrale Gebäudemanagement erhält Mittel für die Instandsetzung der Kriegsgräberanlage Ehrenfriedhof Vossenack aus der pauschalen Mittelzuweisung gem. § 10 Gräbergesetz.

Die Zuteilung erfolgt demnach unmittelbar aufgrund einer Rechtsgrundlage. Eine Zuwendung im engeren Sinne ist zu verneinen.

3. Zuwendungen durch besondere Zuweisungen, Umlagen, Förderprogramme mit Weiterleitung an Dritte

Ein Großteil der Mittel, welche der Kreis Düren durch Zuwendungen erhält, wird an Dritte weitergeleitet. Diese Vorgehensweise ist vor allem im Bereich Kultur und Schule, Jugend und im Gesundheitswesen zu verzeichnen.

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Gemeinde die Zuwendung zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde (GV) die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden (Nr. 12 VVG zu § 44 LHO NRW).

Der Bund hat die Bestimmungen über die Weiterleitung von Zuwendungen noch detaillierter verfasst (vgl. Nr. 12 VV zu § 44 BHO). In vielen Ländern ist lediglich bestimmt, dass eine Weitergabe an andere Zuwendungsempfänger zugelassen wer-

den kann. Eine Unterscheidung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Handlungsformen sowie konkrete Vorgaben sehen diese Regelungen nicht vor.

Ein Fall der Weiterleitung von Zuwendungen liegt vor, wenn der Zuwendungsgeber nach der Zweckbestimmung seines Haushaltsplanes festlegt, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die bewilligte Zuwendung an andere Dritte (Letztempfänger) weiterleiten darf. Der Letztempfänger wird ebenfalls zum Zuwendungsempfänger. Er muss also ein Eigeninteresse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks haben. Ohne Ermächtigung im Zuwendungsbescheid ist eine Weiterleitung unzulässig²⁷!

Anmerkung A 1

Die Organisationseinheiten sind gehalten, die Nebenbestimmungen und die Auflagen des Zuwendungsbescheides zu erfüllen und im Falle von Weiterleitungen den Letztempfängern die Recht und Pflichten eines Zuwendungsempfängers aufzuerlegen. Falls es zu Rückforderungen des Zuwendungsgebers kommt, müssen die Pflichten, die sich daraus ergeben, ebenfalls für das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und Letztempfänger geregelt sein²⁸.

4. Förderprogramme mit Mittelzuweisung (Abruf über NRW Bank, Kreishaushalt nicht tangiert) und dem Kreis Düren als Bewilligungsbehörde

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wies dem hiesigen Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 Haushaltsmittel für die Eigenheimförderung, die Bestandsförderung und die Mietwohnungsbauförderung aus den jeweiligen Wohnraumförderprogrammen zu. Die Eigenheimförderung und die Mietwohnungsbauförderung werden im Rahmen von Budgets per Budgeterlass den Bewilligungsbehörden zugewiesen. Die Förderung von investiven Bestandsmaßnahmen erfolgt hingegen aufgrund einer Mittelzuteilung i.S. der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand NRW. Beim Kreis Düren werden die Anträge auf Förderung von investiven Maßnahmen gestellt. Ein Abruf der Mittel wird über die NRW Bank durchgeführt. Einnahme- bzw. Ausgabepositionen im Haushalt des Kreises Düren erfolgen nicht. Die Budgets stellen Ermächtigungsrahmen dar. Insoweit handelt es sich eher um Mittelzusagen zur Durchführung von bestimmten Förderprogrammen. Es mangelt am konkreten Vorhaben. Eine weitere Prüfung hinsichtlich der Funktion des Kreises Düren als Bewilligungsbehörde unterbleibt zum jetzigen Zeitpunkt.

5. Kreis Düren erhält Mittel als Dritter

Diese Fallkonstellation hat Seltenheitscharakter. Das Amt für Schule und Bildung, Kultur und Sport hat mit Weiterleitungsvertrag Mittel vom

für das Projekt "Kein Kind zurücklassen- Kommunen in NRW beugen vor" erhalten. Die Bezirksregierung Münster hatte vorher dem

mit Zuwendungsbescheid Zuwendungen für diverse Kommunen gewährt. In diesem Betrag sind Mittel der Europäischen Union- Europäischer Sozialfonds (ESF)-enthalten.

Die Zuwendungsbescheide mit EU-Finanzbeteiligungen sind nicht einer eigenen Gruppe zugeordnet worden.

²⁷ Krämer/Schmidt, Kommentar Zuwendungsrecht, 84. Aktualisierung, Ziff.2.1

²⁸ vgl. Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 (Anmerkung A 15)

Nachfolgend sollen jedoch kurz die Besonderheiten bei EU-Finanzbeteiligung dargestellt werden.

EU-Förderung und Zuwendungsrecht

Die EU verfügt über Generaldirektionen. Hierbei handelt es sich um Verwaltungseinheiten der EU-Kommissionen jeweils für einen bestimmten Politikbereich. Die Generaldirektionen sind mit den Ministerien auf Landesebene vergleichbar. Die GD Regionalpolitik ist für die Europäische Strukturpolitik (EFRE) verantwortlich. Die GD Beschäftigung, Soziales und Integration ist u.a. zuständig für die Beschäftigungspolitik (ESF). Die GD Landwirtschaft und Entwicklung exekutiert u.a. den ELER-Fonds.

Die job-com erhielt u.a. Zuwendungsbescheide aus dem ESF-Bereich. Das Amt für Landschaftspflege und Naturschutz aus dem ELER-Bereich sowie das Amt für Kreisentwicklung und Straßen aus dem EFRE-Bereich.

Abweichend von Ziffer 1.4 der AnBest-G zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen ausschließlich aufgrund bereits geleisteter Zahlungen im Erstattungsverfahren. Das Kostenerstattungsprinzip ist eine Besonderheit im EU-Zuwendungswesen.

Neben dem Ausgabenerstattungsprinzip ist bei EU-Zuwendungen die lange Aufbewahrungsfrist von Belegen beachtlich. Ferner ist der Grundsatz der Zusätzlichkeit Prinzip der EU-Förderpolitik. Die Mittel der EU-Strukturfonds dürfen nicht an Stelle nationaler Ausgaben treten und damit nationale Gelder ersetzen. Im Prüfverfahren gilt der Regelverwendungsnachweis. Bücher und Belege sind im Original vorzulegen. Im EU-Recht gibt es strenge Sanktionsregelungen. Eine weitere Besonderheit ist, dass sowohl der Landesrechnungshof als auch der Europäische Rechnungshof ein Prüfrecht haben.

Die Maßnahmen, welche von der EU unterstützt werden, obliegen strengeren Kriterien. Eine Prüfung ist auch viele Jahre nach Durchführung der Maßnahme durch mehrere Prüfbehörden möglich.

6. Kreis Düren als zwischengeschaltete Behörde

Mit Schreiben vom 20.12.2012 teilte das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW dem Amt für Feuerschutz und Rettungswesen, dass das Land ab 2013 Fördermittel für Fahrerlaubniserweiterungen, die von ehrenamtlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren nach dem 01.01.2013 erworben wurden, zur Verfügung stellt. Damit soll den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Erwerb einer Erweiterung ihrer Fahrerlaubnis zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 t ermöglicht werden. Das Land fördert die Erweiterung der vorhandenen Fahrerlaubnis der Klasse B auf C 1 mit 800 € je Führerscheinenerweiterung. Die Förderung erfolgt fahrzeugbezogen für Landesfahrzeuge und kommunale Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 7,5 t. Sie ist begrenzt auf max. 3 Fahrerlaubniserweiterungen pro Einsatzfahrzeug im Förderzeitraum 2013-2022. Das Förderverfahren erfolgt unter Zuhilfenahme des Informationssystems Gefahrenabwehr (IG NRW). Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das entsprechende Fahrzeug in IG NRW registriert ist. In IG NRW sind unter "Erfassung/Führerschein" alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr sowie alle Landesfahrzeuge aufgeführt. Nach Antrag der Gemeinde fun-

giert der Kreis Düren als zwischengeschaltete Stelle und verifiziert das jeweilige Fahrzeug. Notwendig hierfür ist die Zulassungsbescheinigung. Nach Bestätigung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen können die Mittel bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden. Nachdem die Führerscheinerweiterung erfolgreich durchgeführt wurde, werden nach Vorlage des entsprechenden Nachweises die Mittel an den Kreis ausgezahlt und an die jeweilige Gemeinde weitergeleitet (durchlaufende Gelder im Kreishaushalt).

Hintergrund der Förderung ist die Änderung des Straßenverkehrsrechtes (zweite Führerscheinrichtlinie 1999). Danach können Erwerber von PKW-Führerscheinen (Klasse B) keine Fahrzeuge mehr in der Gewichtsklasse zwischen 3,5 t und 7,5 t führen. Diese Änderung führte zu massiven Problemen für die Freiwilligen Feuerwehren, Technischen Hilfsdienste und Rettungsdienste, wenn deren Einsatzfahrzeuge schwerer als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht sind. Nur die Inhaber alter PKW-Führerscheine dürfen diese schweren Einsatzfahrzeuge führen. Der Bund hat hierbei den Organisationen eingeräumt, Einweisung und Prüfung des sog. Feuerwehrführerscheins selbst durchzuführen.

Prüfseitig wurde betrachtet, welche Rechtsgrundlagen der o.g. Förderung zu Grunde liegen. Es gibt zwar Feuerschutzzuwendungsrichtlinien (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz v. 4.2.99). Gegenstand der Förderung sind allerdings Ausstattungsgegenstände und Fahrzeuge, sodass diese Förderrichtlinie nicht hinsichtlich der Förderung von Führerscheinerweiterungen greift. Seitens der Bezirksregierung Köln wurde auf Anfrage erläutert, dass es tatsächlich keine Förderrichtlinien für die Förderung der Führerscheinerweiterungen gäbe. Das Land fördert basierend auf § 3 Abs.1 FSHG den Feuerschutz und die Hilfeleistung. Alle Regelungen zum Förderverfahren sind im o.g. Erlass des MIK vom 20.12.2012 enthalten. Der Antrag auf Führerscheinerweiterung kann nur gestellt werden bzw. weitergeleitet werden, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen. In diesem Fall ist der Anspruch auf die Förderung quasi schon im Rahmen der Antragsstellung erfüllt und lediglich an die Bedingung der Durchführung geknüpft. NRW hat sich im Gegensatz zu Bayern dafür entschieden, die Führerscheinerweiterungen durch Fahrschulen außerhalb der Feuerwehr durchführen zu lassen, damit auch wirklich vorausgesetzt ist, dass die ehrenamtlichen Kräfte profitieren und die Ausbildung professionell erfolgt. Die Politik wollte so einen Anreiz schaffen, dem Ehrenamtsmangel entgegen zu wirken und das Ehrenamt zu fördern. Für die Durchführung wurde die einfache Verfahrensweise mit Hilfe des Programms IG NRW gewählt. Zugriffsberechtigung haben nur autorisierte und registrierte Institutionen. Das Land hat den 5 Bezirksregierungen für 10 Jahre jeweils jährlich ein Budget zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2013 sind 2.400 € an den Kreis Düren ausgezahlt und an die antragsstellenden Kommunen weitergeleitet worden. Die beschriebene Verfahrensweise der Bewilligungsbehörde dokumentiert eine weitere Fallkonstellation im Zuwendungswesen.

Bei den Fördermitteln für Führerscheinerweiterungen handelt es sich nicht um Zuwendungen nach Maßgabe von Förderrichtlinien oder den §§ 23,44 LHO. Auch wenn einzelne Tatbestandsmerkmale bejaht werden können, wie z.B. das Landesinteresse, oder der Anschein einer Festbetragsfinanzierung durch einen Betrag pro Teilnehmer geweckt wird, ist eine klassische Zuwendung i.S. der §§ 23, 44 LHO zu verneinen. Die Bagatellgrenzen im Sinne der VVG (12.500 €) und VV (2.000 €) zu § 44 LHO werden unterschritten. Es ist keine klassische 2- Monatsregel normiert. Im vorgelegten Schreiben der Bezirksregierung an den Kreis Düren vom 27.01.2014 ist zudem kein Fördersatz vorgesehen. Es gibt keine Förderrichtlinien und Nebenbestimmungen. Im Grunde genommen gibt es weder ein Zuwendungsverfahren, dessen Bestandteil z.B. eine Verwendungsnachweisprüfung wäre, noch einen formellen Zuwendungsbescheid. Es liegt vielmehr ein Zuschuss (öffentlicher Bereich an Pri-

vatperson) aus einem Förderbudget nach vereinfachtem Verfahren, geprägt durch politischen Willen, vor. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise nach Ansicht der Bewilligungsbehörde bewährt. Ob dieses Verfahren rechtlichen Bestand hat, war nicht Bestandteil der Prüfung. Die prüfseitige Betrachtung erfolgte lediglich im Rahmen der Bestandsaufnahme des Zuwendungswesen in der Kreisverwaltung.

7. Zuwendungsbescheide aus Vorjahren

Mehrere Organisationseinheiten legten Zuwendungsbescheide aus Vorjahren vor, weil sie in 2012 und 2013 immer noch Mittel auf Basis der Zuwendungsbescheide erhalten. Die Angaben wurden in der beigefügten Anlage berücksichtigt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil die Anfrage an die Ämter sich hinsichtlich der Zuwendungsbescheide auf die Jahre 2012 und 2013 bezog.

Interessant und erwähnenswert sind allerdings die nicht unerheblichen Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG). Das GVFG ist seit dem 01.01.1971 in Kraft und regelt die Gewährung von Finanzhilfen, um die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu verbessern. Durch die Förderalismusreform wurde das GVFG weitgehend durch das Entflechtungsgesetz abgelöst. Das Entflechtungsgesetz soll die Finanzierung für Gemeinschaftsaufgaben, die bis dahin von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen wurden, sicherstellen. Die Länder erhalten vom Bund jährlich 1,3 Mrd. Euro an Entflechtungsmitteln, die verkehrlich zweckgebunden sind. Sie müssen das Geld gezielt in den Ausbau und die Verbesserung des kommunalen Verkehrs investieren. Ab 2014 läuft diese Zweckbindung jedoch aus. NRW hat hierauf reagiert und das "Gesetz zur Zweckbindung der dem Land NRW nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel" erlassen, welches am 01.01.2014 in Kraft getreten ist. Das entsprechende Entflechtungsgesetz endet 2019.

Die Mittel aus Zuwendungen nach dem GVFG und dem Entflechtungsgesetz stellen einen nicht unerheblichen Anteil der Zuwendungen an den Kreis Düren dar. Aus den vorliegenden Abrechnungsbescheiden sind jahrelange Laufzeiten eines Projektes vom Antragsverfahren bis zum Abrechnungsverfahren (Zweckbindungsfrist ausgenommen) ersichtlich. Beispielsweise ist ein Abrechnungsbescheid auf den 27.11.2013 datiert. Der ursprüngliche Zuwendungsbescheid stammt bereits aus dem Jahre 2001. Bis zum Jahr 2007 sind weitere Bescheide ergangen. Bei anderen Ausbauten gibt es sogar mehrere durchnummerierte Zuwendungsbescheide. Häufig ändern sich die Bewilligungszeiträume und die Mittel verschieben sich in andere Haushaltsjahre, was erneute Änderungsbescheide zur Folge haben kann. Es können große Summen durch Fördermittel akquiriert werden, die der Entwicklung des Straßen- und Radwegenetzes im Kreis Düren zu Gute kommen. Allerdings ist der Betreuungsaufwand der Projekte (Antragsverfahren, Mittelverschiebung, Verwendungsnachweisverfahren etc.) langwieriger als bei anderen Zuwendungen, die der Kreis Düren erhält, und mithin atypisch.

Fraglich bei der Bewertung war, ob die Zuweisungen für den Straßen- und Radwegbau überhaupt Zuwendungen sind. Nach § 1 GVFG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Laut § 1 EntflechtG stehen den Ländern nach Art. 143 c Abs.1 Satz 1 des Grundgesetzes ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2019 durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Mit der Beendigung der Finanzhilfen des

Bundes für "Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden" steht den Ländern ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 1 335 500 000 Euro zu (§ 3 EntflechtG, NRW-Anteil 19,43 %). Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich nicht um eine Zuwendung, weil Zuwendungen Leistungen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt sind, die an Stellen außerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung geleistet werden. Hinzu kommt, dass das Land einen Rechtsanspruch auf Zahlung der Finanzhilfen hat. Betrachtet man allerdings die Ebene Zuwendungsgeber Land und Zuwendungsempfänger Kreis Düren so treffen die Tatbestandsmerkmale von Zuwendungen zu. Das Land hat die Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau in NRW (FöRi-kom-Stra, gültig ab 01.07.2009) sowie die Förderrichtlinien Stadtverkehr (FöRi-Sta, gültig bis zum 31.12.2007) erlassen, die Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsbescheide waren. Die Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau hat die Förderrichtlinien Stadtverkehr ersetzt. In den Vorschriften ist geregelt, dass der Antragssteller keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hat. Die Bezirksregierungen gewähren für das Land Nordrhein-Westfalen den Kreisen, Städten und Gemeinden nach Maßgabe der jährlichen Förderprogramme Zuwendungen für Investitionen im kommunalen Straßenbau und Radwegbau. Die Bewilligung von Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln ist ein gesetzlicher Auftrag aus dem GVFG des Bundes bzw. dem EntflechtG (s. auch unter 2.).

Finanzhilfen, die zuvor vom Bundeshaushalt an den Landeshaushalt transferiert wurden, können zu einem späteren Zeitpunkt (Zuwendungsbescheid Bezirksregierung an den Kreis Düren) Zuwendungen darstellen. Die Betrachtungsebene der Mittelherkunft ist nicht vorrangig für die Beurteilung des Zuwendungsbegriffs.

Anmerkung

Die Abgrenzung zwischen dem Zuwendungsbegriff und anderen Finanzzuweisungen ist diffizil, wenn das Zuwendungswesen nicht in die alltägliche Arbeit mit einfließt. § 7 Abs. 4 der RPO besagt, dass dem Rechnungsprüfungsamt u.a. Zuwendungsbescheide durch die Organisationseinheiten unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten sind. Auch bei Zweifeln, ob es sich überhaupt um eine Zuwendung im engeren Sinne handelt, sollten die Bescheide entsprechend der o.g. Vorschrift übersandt werden.

IV. Fazit

Die Auftaktprüfung des Zuwendungswesens in der Kreisverwaltung Düren diente der allgemeinen Bestandsaufnahme. Bei der Auswertung wurde deutlich, dass Zuwendungen für den Kreis Düren selbst dann einen summarisch hohen Stellenwert haben, wenn die bewilligten Mittel keine Zuwendungen im engeren Sinn darstellen. Bei öffentlichen Aufgaben, bei denen öffentliche Gelder zum Einsatz kommen, besteht wegen des Gemeinwohlbezuges der Angelegenheit ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Gelder sach- und interessengerecht und nach anerkannten finanz- und kommunalpolitischen Grundsätzen eingesetzt werden. Die Bestandsaufnahme dokumentierte bereits, dass sich zahlreiche weitere Prüffelder im Zuwendungswesen ergeben, beispielsweise das Mittelabrufverfahren, die Handlungsformen der Weiterleitung, die haushaltsrechtliche Veranschlagung der Fördergelder, Mittelrückforderungen oder die Abwicklung der Verwendungsnachweisprüfung, um nur einige zu benennen.

Anmerkung A 2

Die Verwaltung bleibt aufgerufen, einer effektiven Durchführung von Maßnahmen und einer ordnungsgemäßen Abwicklung von Verwendungsnachweisen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Vermeidung von negativen Prüfvermerken oder Rückforderungstatbeständen gegenüber den Bewilligungsbehörden empfiehlt das RPA den Fachämtern erneut und eindringlich, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen aufmerksam zu überwachen. Die Organisationseinheiten sind i.S.v. § 7 Abs.4 RPO weiterhin angehalten, alle Zuwendungsbescheide in Kopie einzureichen.

V. Durchführung des Ausräumverfahrens**Anmerkung A 1**

Die Organisationseinheiten sind gehalten, die Nebenbestimmungen und die Auflagen des Zuwendungsbescheides zu erfüllen und im Falle von Weiterleitungen den Letztempfängern die Recht und Pflichten eines Zuwendungsempfängers aufzuerlegen. Falls es zu Rückforderungen des Zuwendungsgebers kommt, müssen die Pflichten, die sich daraus ergeben, ebenfalls für das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und Letztempfänger geregelt sein²⁹.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist sich ihren Verpflichtungen bewusst und wird diesen nachkommen. Die Organisationseinheiten werden auf Grundlage des Prüfberichts noch einmal explizit für die Thematik sensibilisiert werden.

Anmerkung A 2

Die Verwaltung bleibt aufgerufen, einer effektiven Durchführung von Maßnahmen und einer ordnungsgemäßen Abwicklung von Verwendungsnachweisen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Vermeidung von negativen Prüfvermerken oder Rückforderungstatbeständen gegenüber den Bewilligungsbehörden empfiehlt das RPA den Fachämtern erneut und eindringlich, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen aufmerksam zu überwachen. Die Organisationseinheiten sind i.S.v. § 7 Abs.4 RPO weiterhin angehalten, alle Zuwendungsbescheide in Kopie einzureichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist sich ihren Verpflichtungen bewusst und wird diesen nachkommen. Die Organisationseinheiten werden auf Grundlage des Prüfberichts noch einmal explizit für die Thematik sensibilisiert werden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung nimmt die wortgleichen Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anmerkungen A 1 und A 2 zur Kenntnis. Den zahlreichen und fachlich differenzierten Aspekten dieses Prüfberichts sollte allerdings in einer tiefergehenden Bewertung und Auseinandersetzung begegnet werden. Einer Umsetzung der Sensibilisierung für die Thematik wird gleichwohl zeitnah entgegengesehen. Das Zuwendungswesen in der Kreisverwaltung wird vom Rechnungsprüfungsamt prüfungsseitig weiter begleitet.

²⁹ vgl. Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 (Anmerkung A 15)

Übersicht Zuwendungsbescheide der Organisationseinheiten aus 2012 und 2013

1. Zuwendungen "klassischer Natur": Kreis Düren erhält Zuwendung von höherrangiger Stelle

Amt	Zuwendungsgeber	Be-scheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungs-zeitraum	Name des Projektes	Sonstiges
18	Projektträger Jülich For-schungszentrum	25.05.12	6.300,00 €	01.06.12 bis 31.05.13	Klimaschutztechnologien Tiefgarage	
18	Projektträger Jülich For-schungszentrum	23.08.12	74.513,00 €	01.12.12 bis 30.11.14	Umsetzung des Klimaschutz-teilkonzept	
18	Projektträger Jülich For-schungszentrum	24.10.12		01.12.12 bis 30.11.14	Umsetzung des Klimaschutz-teilkonzept	Änderung Abruf
18	Projektträger Jülich For-schungszentrum	16.10.13		01.12.12 bis 30.09.15	Umsetzung des Klimaschutz-teilkonzept	Änderung Abruf
40	Bezirksregierung Köln	17.12.12	15.000,00 €	17.12.12 bis 31.12.13	Inklusionsfonds 2012/2013	
40	Bezirksregierung Köln	08.08.13	78.784,09 €	01.09.13 bis 15.12.14	Organisation Übergang Schule/Beruf	ESF-Mittel enthalten !
50	Bezirksregierung Düssel-dorf	13.02.12	80.520,00 €	01.01.12 bis 31.12.13	Wohnberatungsstelle	
50	Bezirksregierung Düssel-dorf		-3.201,61 €	01.01.12 bis 31.12.13	Wohnberatungsstelle	in 2012 weniger Mittel benötigt
57	Bezirksregierung Düssel-dorf	10.04.12	13.475,17 €	01.01.12 bis 31.05.12	Förderung der außerschuli-schen Arbeit der RAA	
57	Bezirksregierung Arnsberg	23.11.12	66.264,00 €	01.05.12 bis 14.12.12	Förderung von Kindern u. Jugendlichen aus Zuwandererfamilien	
57	Bezirksregierung Arnsberg	11.12.12	14.167,00 €	12.12.12 bis 17.12.12	Zuwendung für Kommunales Integrationszentrum	
57	Bezirksregierung Arnsberg	25.11.13	156.497,00 €	02.12.13 bis 15.12.13	Zuwendung Betrieb Kommu-nales Integrationszentrum	
57	Bundesamt f. Migration u. Flüchtlinge	02.10.12	8.386,00 €	01.10.12 bis 31.12.12	Multiplikatorenschulung f. Migrantenorganisationen	
61	Bezirksregierung Köln	05.07.12	47.960,00 €	05.07.12 bis 31.11.13	LEADER-Projekt: Aktive Dörfer stärken	Förderung aus dem europ. Landwirtschafts-fonds (ELER)
61	Bezirksregierung Köln	07.03.12	282.828,80 €	01.06.12 bis 31.05.15	Crossing Nature	Grundlage Infrastruktur-linie NRW u. EFRE (EU)
66	Bezirksregierung Köln	05.09.12	36.000,00 €	05.09.12 bis 31.12.12	Gefährdungsabschätzung von Tankstellen-Altstandorten	Grundlage RiLi über Gewährung von Zuw. Für Gefahrenermittlung u. Altlasten
67	Bezirksregierung Köln	01.10.12	41.360,81 €	02.03.12 bis 31.12.13	Investitionen zur Erhaltung des ländl. Erbes (EU-ELER)	EU-Programm
Stabs-stelle 80	Ministerium für Klima-schutz, Umwelt, Landwirt-schaft, Natur- und Ver-braucherschutz NRW	08.11.12	20.000,00 €	08.11.12 bis 31.12.13	ÖKOPROFIT Kreis Düren 2012/2013	
Stabs-stelle 80	Ministerium für Klima-schutz, Umwelt, Landwirt-schaft, Natur- und Ver-braucherschutz NRW	14.12.12		08.11.12 bis 31.12.14	ÖKOPROFIT Kreis Düren 2012/2013	Änderung des Bewilli-gungszeitraums
GB	Landschaftsverband Rhein-land	25.07.13	6.400,00 €	26.07.13 bis 31.12.13	Förderung Kooperation gegen häusliche Gewalt	

Summe klassische Zuwendungen 945.254,26 €

2. Besondere Zuweisungen, Umlagen, Förderprogramme

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungszeitraum	Name des Projektes	Sonstiges
18	Bezirksregierung Köln	12.12.13	36.050,81 €	Haushaltsjahr 2013	Instandsetzung Kriegsgräberanlage	pauschale Mittelzuweisung nach § 10 Abs.4 Gräbergesetz
20	Bezirksregierung Köln	10.12.12	12.090.502,00 €	Haushaltsjahr 2012	Schlüsselzuweisung	Finanz-u. Lastenausgleich 2012
20	Bezirksregierung Köln	10.12.12	676.790,00 €	Haushaltsjahr 2012	Investitionspauschale	Finanz-u. Lastenausgleich 2012
20	Bezirksregierung Köln	10.12.12	1.714.752,00 €	Haushaltsjahr 2012	Schul-/Bildungspauschale	Finanz-u. Lastenausgleich 2012
20	Bezirksregierung Köln	19.04.13	23.187.306,00 €	Haushaltsjahr 2013	Schlüsselzuweisung	Finanz-u. Lastenausgleich 2013
20	Bezirksregierung Köln	19.04.13	724.347,66 €	Haushaltsjahr 2013	Investitionspauschale	Finanz-u. Lastenausgleich 2013
20	Bezirksregierung Köln	19.04.13	1.682.122,00 €	Haushaltsjahr 2013	Schul-/Bildungspauschale	Finanz-u. Lastenausgleich 2013
38	Bezirksregierung Köln		13.095,63 €	Haushaltsjahr 2012	Feuerschutzpauschale	Fachbezogene Investitionspauschale
38	Bezirksregierung Köln	26.06.13	13.082,80 €	Haushaltsjahr 2013	Feuerschutzpauschale	Fachbezogene Investitionspauschale
61	Bezirksregierung Köln	12.10.12	673.700,00 €	16.12.10 bis 31.12.14	Aus- und Umbau der K 5 zw. Titz und Müntz	Zuwendungsbescheid Nr.3, 2012 u.2013 Mittel ges. 538.900 €, FöRi-kom-Stra
61	Bezirksregierung Köln	10.10.13	926.200,00 €	26.07.12 bis 31.12.16	Ausbau K 43 zw. Kirchberg u. Schophoven	Zuwendungsbescheid Nr.3, 2013 Mittel 265.000 €, FöRi-kom-Stra
61	Bezirksregierung Köln	10.10.13	181.100,00 €	29.11.11 bis 31.12.14	Ausbau der Bahnstr., OD Ederen, K 12	Zuwendungsbescheid Nr.3, 2013 Mittel 140.000 €, FöRi-kom-Stra
61	Bezirksregierung Köln	02.12.13	373.900,00 €	19.11.09 bis 31.12.14	Anlage eines Radwegs entlang der K 2 zw. Ellen u. Arnoldsweiler	Zuwendungsbescheid Nr.5, 2013 0,00 €, 2014 Mittel 74.900 €, FöRi-kom-Stra
61	Bezirksregierung Köln	24.07.13	22.800,00 €	24.07.13 bis 31.12.14	FF Öffentlichkeitsarbeit für Radverkehr des Kreises Düren für 2013	ZB Nr.1, Mittel 2013 18.000 €, FöRi-kom-Stra
67	Bezirksregierung Köln	06.08.12	17.500,00 €	Haushaltsjahr 2012	Maßnahmen Landschaftspflege	Pauschalmittel nach Förderrichtlinien Naturschutz
67	Bezirksregierung Köln	07.08.12	13.000,00 €	Haushaltsjahr 2012	Maßnahmen Landschaftspflege	Pauschalmittel nach Förderrichtlinien Naturschutz
67	Bezirksregierung Köln	23.05.13	12.000,00 €	Haushaltsjahr 2013	Maßnahmen Landschaftspflege	Pauschalmittel nach Förderrichtlinien Naturschutz
67	Bezirksregierung Köln	28.05.13	20.300,00 €	Haushaltsjahr 2013	Maßnahmen Landschaftspflege	Pauschalmittel nach Förderrichtlinien Naturschutz

Summe besondere Zuweisungen 42.378.548,90 €

3. Besondere Zuweisungen, Umlagen, Förderprogramme mit Weiterleitung an Dritte

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungszeitraum	Name des Projektes	Weitergeleitet
40	Landesanstalt für Medien	05.04.12	5.000,00 €	13.04.12 bis 28.02.13	Gewaltprävention und Medien	an Erich-Kästner Schule
40	Landesanstalt für Medien	13.12.12	-2.247,20 €	13.04.12 bis 28.02.13	Gewaltprävention und Medien	
40	Bezirksregierung Köln	10.07.12	38.708,00 €	01.08.12 bis 31.07.13	Landesprogramm Kultur und Schule	an diverse Schulträger
40	Bezirksregierung Köln	27.09.12	-2.380,00 €	01.08.12 bis 31.07.13	Landesprogramm Kultur und Schule	an diverse Schulträger
40	Bezirksregierung Köln	09.07.13	41.020,00 €	01.08.13 bis 31.07.14	Landesprogramm Kultur und Schule	an diverse Schulträger
40	Bezirksregierung Köln	27.03.13	42.099,20 €	01.01.13 bis 31.12.13	Kulturrucksack 2013	an Burgenmuseum und Kunstakademie
40	Bezirksregierung Köln	29.05.12	15.000,00 €	Schuljahr 2012/2013	"Geld oder Stelle"	an
40	Bezirksregierung Köln	25.05.12	52.500,00 €	Schuljahr 2012/2013	Betreuung vor und nach dem Unterricht	an
40	Bezirksregierung Köln	05.11.12	-5.000,00 €	Schuljahr 2012/2013	Betreuung vor und nach dem Unterricht	an
40	Bezirksregierung Köln	18.06.13	52.500,00 €	Schuljahr 2013/2014	Betreuung vor und nach dem Unterricht	an
40	Bezirksregierung Köln	19.06.13	15.000,00 €	Schuljahr 2013/2014	Programm Geld oder Stelle	an
51	Landesjugendamt Rheinland	24.04.12	130.740,00 €	01.01.12 bis 31.12.12	Förderung aus Kinder-u. Jugendförderplan	an Träger Jugendhilfe
51	Landesjugendamt Rheinland	30.04.13	130.740,00 €	01.01.13 bis 31.12.13	Förderung aus Kinder-u. Jugendförderplan	an Träger Jugendhilfe
51	Landesjugendamt Rheinland	18.04.12	372.818,00 €	18.04.12 bis 31.12.12	U 3 Ausbau Programm 2012/2013, fachbezogene Pauschale	an Träger Jugendhilfe
51	Landesjugendamt Rheinland		1.123.430,00 €	Haushaltsjahr 2012	Richtlinienförderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Zuwendungsbescheide in Einzelfällen, maßnahmebezogen	
51	Landesjugendamt Rheinland		1.275.917,87 €	Haushaltsjahr 2013	Richtlinienförderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Zuwendungsbescheide in Einzelfällen, maßnahmebezogen	
51	Landesjugendamt Rheinland	18.04.12	419.420,00 €	01.01.13 bis 31.12.13	U 3 Ausbau Programm 2012/2013, fachbezogene Pauschale	Weiterleitung an Träger
51	Landesjugendamt Rheinland	19.12.12	372.818,00 €	19.12.12 bis 31.12.13	fachbez. Pauschale/U 3 Ausbau Investitionsprogramm Kinderbetreuungsförderung 2013-2014	Weiterleitung an Träger
53	Bezirksregierung Köln	02.02.12	30.725,00 €	1.Quartal HHJ 2012	fachbezogene Pauschale/Prävention Suchtgefährdete	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	13.02.12	6.400,00 €	1.Quartal HHJ 2012	fachbezogene Pauschale/Prävention AIDS	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	09.05.12	30.725,00 €	2.Quartal HHJ 2012	fachbezogene Pauschale/Drobes Endart	Weiterleitung an

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungszeitraum	Name des Projektes	Weitergeleitet
53	Bezirksregierung Köln	09.05.12	6.400,00 €	2.Quartal HHJ 2012	fachbezogene Pauschale/Prävention Hilfsangebote Aids	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	31.07.12	12.800,00 €	3./4. Quartal HHJ 2012	fachbezogene Pauschale/Prävention AIDS	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	01.08.12	61.450,00 €	3./4. Quartal HHJ 2012	fachbezogene Pauschale/Prävention Suchtgefährdete	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	29.01.13	30.725,00 €	1. Quartal HHJ 2013	fachbezogene Pauschale/Prävention Suchtgefährdete	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	13.05.13	122.900,00 €	Haushaltsjahr 2013	fachbezogene Pauschale/Prävention Suchtgefährdete	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	29.01.13	6.400,00 €	1. Quartal HHJ 2013	fachbezogene Pauschale/Prävention AIDS	Weiterleitung an
53	Bezirksregierung Köln	01.05.13	25.600,00 €	Haushaltsjahr 2013	fachbezogene Pauschale/Prävention AIDS	Weiterleitung an
56	Bezirksregierung Köln	03.12.12	63.748,82 €	01.01.12 bis 31.12.12	"Jugend in Arbeit plus"	Weiterleitung in Höhe von 60.350,00 € mit Weiterleitungsvertrag ESF-Mittel enthalten !
56			-1.962,40 €	01.01.12 bis 31.12.12	"Jugend in Arbeit plus"	Von 63.748,82 € wurden nur 61.786,42 € in Anspruch genommen.
56	Bezirksregierung Köln	14.12.12	79.030,00 €	01.01.13 bis 31.12.13	"Jugend in Arbeit plus"	Weiterleitung in Höhe von 73.000,00 € mit Weiterleitungsvertrag ESF-Mittel enthalten !
56			-25.525,53 €	01.01.13 bis 31.12.13	"Jugend in Arbeit plus"	Von 79.030,00 € wurden nur 53.774,47 € beansprucht
Summe			4.527.499,76 €			

Höhe Weiterleitung nur bei Anhaltspunkten geprüft

4. Förderprogramme mit Mittelzuweisung, Abruf über NRW Bank, nicht über Kreishaushalt !!!

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungs-zeitraum	Name des Projektes	Sonstiges
63	Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen u. Verkehr NRW	24.01.12	1.800.000,00 €	2012	Eigenheimförderung	Zuweisung von Budgets an Bewilligungsbehörden
63	Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen u. Verkehr NRW	09.02.12	1.212.800,00 €	2012	Bestandsförderung	Mittelzuteilung nach Richtlinienförderung
63	Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen u. Verkehr NRW	10.02.12	3.700.000,00 €	2012	Mietwohnungsbauförderung	Zuweisung von Budgets an Bewilligungsbehörden
63	Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen u. Verkehr NRW	26.02.13	650.000,00 €	2013	Eigenheimförderung	Zuweisung von Budgets an Bewilligungsbehörden
63	Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen u. Verkehr NRW	08.03.13	1.096.000,00 €	2013	Bestandsförderung	Mittelzuteilung nach Richtlinienförderung
63	Ministerium f. Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen u. Verkehr NRW	26.02.13	4.100.000,00 €	2013	Mietwohnungsbauförderung	Zuweisung von Budgets an Bewilligungsbehörden
Summe			12.558.800 €			

5. Kreis Düren erhält Mittel als Dritter !!

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungs-zeitraum	Name des Projektes	Sonstiges
40	Bezirksregierung Münster	20.12.2012	22.000,00 €	HHJ 2012	Kein Kind zurücklassen	
40	Bezirksregierung Münster	20.12.2012	26.638,00 €	HHJ 2013	Kein Kind zurücklassen	Kreis Düren Letztempfänger

6. Kreis Düren als zwischengeschaltete Behörde !!

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungs-zeitraum	Name des Projektes	Sonstiges
38	Bezirksregierung Köln	diverse	2.400,00 €	HHJ 2013	Führerscheinenerweiterung für ehrenamtliche Feuerwehkräfte	Höhe der Zuwendung = Fördermittel gesamt in 2013

7. Zuwendungsbescheide aus Vorjahren

Amt	Zuwendungsgeber	Bescheid vom	Höhe der Zuwendung	Bewilligungszeitraum	Name des Projektes	Sonstiges
40	Bezirksregierung Münster	22.12.11	28.000,00 €	01.01.12 bis 31.12.12	Kein Kind zurücklassen	Kreis Düren ist Dritter! ; tlw. ESF-Mittel, Änderungsbescheid in 2012 erfolgt
40	Bezirksregierung Köln	28.11.11	12.500,00 €	28.11.11 bis 31.12.12	Inklusionsfonds 2011	
40	LVR	22.12.11	19.000,00 €	2012	Sonderausstellung Ludwig Schaffrath	
40	Bundesministerium f. Bildung und Forschung	13.09.10	386.277,00 €	01.11.10 bis 31.10.13	Perspektive Berufsabschluss	
51	Landesjugendamt Rheinland	22.06.11	528.835,00 €	01.01.12 bis 31.12.12	U 3-Ausbau-Sonderprogramm	Weiterleitung an Träger
56	Bundesministerium f. Arbeit und Soziales	10.10.10	824.888,03 €	01.01.12 bis 31.12.12	Beschäftigungspakt Perspektive 50plus	ZE ARGE Städteregion leitet Mittel an Kreis Düren weiter (nicht Bescheidschritte dargestellt, sondern nur Mittelanspruch Kreis Düren, Weiterleitung an Dritte i.H.v. 347.039,67 €)
56	Bundesministerium f. Arbeit und Soziales	10.10.10	845.000,00 €	01.01.13 bis 31.12.13	Beschäftigungspakt Perspektive 50plus	Weiterleitung an Dritte i.H.v. 311.000,00 €
57	Bezirksregierung Arnsberg	21.10.11	30.750,00 €	15.08.11 bis 29.02.12	Komm-IN NRW	
57	Bezirksregierung Arnsberg	16.12.11		15.08.11 bis 30.06.12	Komm-IN NRW	Abänderung Durchführungszeitraum
61	Bezirksregierung Köln	15.11.01	1.528.200,00 €	15.11.01 bis 31.12.13	Umbau K 1 zw. L 253 u. L 366	Abrechnungsbescheid v. 27.11.13 HHJ 2012 0,00 € HHJ 2013 447.102 €
61	Bezirksregierung Köln	15.11.01	57.300,00 €	15.11.01 bis 31.12.13	Neubau Radweg zw. Tetz u. Boslar	Abrechnungsbescheid v. 27.11.13 HHJ 2012 0,00 € HHJ 2013 30.494,00 €
61	Bezirksregierung Köln	21.08.09	321.900,00 €	21.08.09 bis 31.12.13	Neu- u. Ausbau K 12 Ederen-Welz	Abrechnungsbescheid v. 28.11.13 HHJ 2012 0,00 € HHJ 2013 28.900,00 €
61	Bezirksregierung Köln	30.09.10	835.000,00 €	30.12.05 bis 31.12.13	Industrielle Folgelandschaft, Indeland	Änderungsbescheid v. 12.11.12 HHJ 2012 637.393,41 €, HHJ 2013 0,00 €, Weiterleitung
61	Bezirksregierung Köln	04.09.09	1.146.000,00 €	04.09.09 bis 31.12.13	Industrielle Folgelandschaft, Indeland	Änderungsbescheid v. 12.11.12 HHJ 2012 573.000 €, HHJ 2013 0,00 €, Weiterleitung
61	Bezirksregierung Köln	17.12.07	263.700,00 €	17.12.07 bis 31.12.13	Radweg K 35/ K 42 zw. Echtz und Merken	Abrechnungsbescheid, Mittel 2012 0,00 €, 2013 14.700 €, FöRi-kom-Stra
61	Bezirksregierung Köln	03.12.01	152.800,00 €	03.12.01 bis 31.12.13	Radweg-Brücke A 4/ K 35 zw. Merken und Echtz	Abrechnungsbescheid, Mittel 2012 0,00 €, 2013 12.842 €, FöRi-kom-Stra
61	Bezirksregierung Köln	11.11.10	585.800,00 €	11.11.10 bis 31.12.13	Ausbau der K 34 einschl. Radweg zw. Frenz u. der B 264	Abrechnungsbescheid, Mittel 2012 359.000 €, 2013 76.800 €, FöRi-kom-Stra